Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/7075/2019** Status: öffentlich Datum: 24.10.2019
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 10.1 - Allgemeiner Service Heilmann, Marco, Brunnet, Joachim, Feyh, Norbert

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Marburger Ortsrecht: II. Nachtrag zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg"

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der als Anlage beigefügte II. Nachtrag zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ wird beschlossen.

Sachverhalt:
Mit Zustimmung der Betriebskommission und des Magistrates wurden der bisherige stellvertretende Betriebsleiter, Herr Norbert Feyh, zum Betriebsleiter und Herr Joachim Brunnet als weiterer Betriebsleiter bestellt.

Nach den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) bedingen die vollzogenen Maßnahmen verschiedene Folgeanpassungen insbesondere hinsichtlich der Festlegungen der Betriebssatzung zur Betriebsleitung, der Geschäftsverteilung zwischen den Betriebsleitern und der Bekanntmachung der Vertretungsbefugnisse.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der Fassung des I. Nachtrages vom 17. Dezember 2010 trifft in § 2 zur Leitung des Eigenbetriebes folgende Regelung:

„Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine/n Betriebsleiter/in“.

Werden mehrere Betriebsleiter*innen bestellt, so ist die Eigenbetriebssatzung entsprechend der in der Praxis vollzogenen Betriebsleitungsstruktur anzupassen.

Für den Fall der Verhinderung der Betriebsleitung soll grundsätzlich der*die Personalsachbearbeiter*in als Vertretung bestellt werden.

Durch diesen II. Nachtrag sollen die vorgenannten Änderungen nun auch formal in die Betriebssatzung eingearbeitet sowie weitere geringfügige redaktionelle Änderungen beschlossen werden.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung vom 25.09.2019 der Änderung der Betriebssatzung einstimmig zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg wird gebeten, den II. Nachtrag zur Betriebssatzung des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Marburg durch Beschluss in Kraft zu setzen.

Dr. Thomas Spies	Wieland Stötzel
Oberbürgermeister	Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
Durch den Beschluss des II. Nachtrages entstehen keine Kosten.

Anlagen:
- Synopse der bisherigen Regelungen und der vorgeschlagenen Neufassung
- II. Nachtrag zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“

II. Nachtrag
zur
BETRIEBSSATZUNG
des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“

- Synopse -

BETRIEBSSATZUNG des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ **(Derzeitige Fassung)**	**BETRIEBSSATZUNG des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“** **(Entwurf II. Nachtrag)**	**Erläuterungen**
§ 2 **Leitung des Eigenbetriebes** 1. Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine/n Betriebsleiter/in.	**§ 2** **Leitung des Eigenbetriebes** 1. Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine/n **oder mehrere** Betriebsleiter/in**/innen**. **Sofern mehr als ein/e Betriebsleiter/in bestellt ist, regelt die durch den Magistrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung.**	
§ 4 **Betriebskommissionen** Abs. 1 Satz 4: Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission sind als Ehrenbeamte der Stadt zu berufen (§ 6 Abs. 7 EigBGes).	**§ 4** **Betriebskommission** Abs. 1 Satz 4: Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission sind als Ehrenbeamte der Stadt zu berufen.	Redaktionelle Änderung der Überschrift in „Betriebskommission“ Der Verweis auf § 6 Abs. 7 EigBGes ist nicht mehr aktuell und soll gestrichen werden.

BETRIEBSSATZUNG des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ (Derzeitige Fassung)	BETRIEBSSATZUNG des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ (Entwurf II. Nachtrag)	Erläuterungen
§ 5 **Aufgaben der Betriebskommission** 2. Über Verzicht auf Forderungen entscheidet bis zu 5 000 EURO im Einzelfall die Betriebsleitung, bei höheren Beträgen die Betriebskommission. Für die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten ist bis zu 20 000,00 EURO im Einzelfall die Betriebsleitung, bei höheren Beträgen die Betriebskommission zuständig.	**§ 5** **Aufgaben der Betriebskommission** 2. Über Verzicht auf Forderungen entscheidet bis zu **5.000** EURO im Einzelfall die Betriebsleitung, bei höheren Beträgen die Betriebskommission. Für die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten ist bis zu **20.000** EURO im Einzelfall die Betriebsleitung, bei höheren Beträgen die Betriebskommission zuständig.	Redaktionelle Änderungen.
§ 6 **Magistrat** Abs. 2 Satz 2: Der Eigenbetrieb ist insoweit ein Amt der Stadtverwaltung.	**§ 6** **Magistrat** Abs. 2 Satz 2: Der Eigenbetrieb ist insoweit ein **Fachdienst** der Stadtverwaltung.	Redaktionelle Änderung.
§ 7 **Personalangelegenheiten** 1. Der/Die Betriebsleiter/in und die Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 TvöD werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als	**§ 7** **Personalangelegenheiten** 1. Der/Die Betriebsleiter/in**/innen** und die Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 TVöD werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat	Da aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 1 nunmehr auch 2 Betriebsleiterinnen bestellt werden könnten, muss die Formulierung entsprechend angepasst werden.

BETRIEBSSATZUNG des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ (Derzeitige Fassung)	BETRIEBSSATZUNG des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ (Entwurf II. Nachtrag)	Erläuterungen
Mitarbeiter/in der Stadt eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen.	als Mitarbeiter/in**/innen** der Stadt eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen.	
2. Die Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller sonstigen Mitarbeiter/innen erfolgt durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Betriebskommission.	2. Die Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller sonstigen Mitarbeiter/innen erfolgt durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Betriebskommission.	Absatz 2 unverändert.
3. Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der/die Oberbürgermeister/in. Sein/Ihr/e ständige/r Vertreter/in in dieser Eigenschaft ist der/die Betriebsleiter/in.	3. Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der/die Oberbürgermeister/in. Sein/Ihr/e ständige/r Vertreter/in in dieser Eigenschaft ist**/sind** der/die Betriebsleiter/in**/innen.**	
4. Dienststellenleiter im Sinne des § 8 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist der/die Betriebsleiter/in.	4. Dienststellenleiter im Sinne des § 8 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist**/sind** der/die Betriebsleiter/in**/innen**.	
5. Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten bleiben unberührt.	5. Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen **Beteiligungsrechte** der Personalvertretung und der **Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten** bleiben unberührt.	Redaktionelle Änderungen.

BETRIEBSSATZUNG des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ (Derzeitige Fassung)	BETRIEBSSATZUNG des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ (Entwurf II. Nachtrag)	Erläuterungen
§ 8 **Vertretung des Eigenbetriebes**	**§ 8** **Vertretung des Eigenbetriebes**	
1. Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Magistrats oder der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen. Der/Die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von ihm/ihr gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Betriebsangehörigen unterzeichnen "Im Auftrag".	1. Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach **§ 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats** oder der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen. Der/Die Betriebsleiter/in**/innen** unterzeichnet**/n** unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von ihm/ihr**/ihnen** gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Betriebsangehörigen unterzeichnen "Im Auftrag".	Redaktionelle Änderung.
2. Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.	2. Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.	Absatz 2 unverändert.
	3. Sind mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, so vertreten sie sich gegenseitig vollumfänglich im Verhinderungsfall.	Im Verhinderungsfall sollen sich die Betriebsleiter/innen vollumfänglich gegenseitig vertreten.

BETRIEBSSATZUNG des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ (Derzeitige Fassung)	BETRIEBSSATZUNG des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ (Entwurf II. Nachtrag)	Erläuterungen
	4. Daneben wird zur Stellvertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall der/die Personalsachbearbeiter/in bestimmt. Er/Sie zeichnet im Schriftwechsel mit dem Beisatz „In Vertretung“.	
§ 12 Wirtschaftsgrundsätze 4. Der/Die Betriebsleiter/in hat vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.	**§ 12 Wirtschaftsgrundsätze** 4. Der/Die Betriebsleiter/in**/innen** hat**/haben** vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.	
§ 13 Jahresabschluss und Rechenschaft 1. Der/Die Betriebsleiter/in hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.	**§ 13 Jahresabschluss und Rechenschaft** 1. Der/Die Betriebsleiter/in**/innen** hat**/haben** den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.	

Stand: 28.10.2019

II. Nachtrag

zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes
„Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“

Aufgrund § 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) i. V. m. § 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung vom xx.xx.xxxx folgenden II. Nachtrag zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine/n oder mehrere Betriebsleiter/in/innen. Sofern mehr als ein/e Betriebsleiter/in bestellt ist, regelt die durch den Magistrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung.“

2. Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

   „**§ 4**
   Betriebskommission“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen: „(§ 6 Abs. 7 EigBGes)“

4. In § 5 Abs. 2 werden die EURO-Beträge wie folgt geändert:
   § 5 Abs. 2 Satz 1: „5.000“; § 5 Abs. 2 Satz 2: „20.000“

5. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Amt“ durch das Wort „Fachdienst“ ersetzt.

6. In § 7 erhalten die Absätze 1, 3, 4 und 5 folgende Fassungen:

   „1. Der/Die Betriebsleiter/in/innen und die Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 TVöD werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Mitarbeiter/in/innen der Stadt eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen.

   3. Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der/die Oberbürgermeister/in. Sein/Ihr/e ständige/r Vertreter/in in dieser Eigenschaft ist/sind der/die Betriebsleiter/in/innen.

   4. Dienststellenleiter im Sinne des § 8 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist/sind der/die Betriebsleiter/in/innen.

5. Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Beteiligungsrechte der Personalvertretung und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.“

7. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats oder der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen. Der/Die Betriebsleiter/in/innen unterzeichnet/n unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von ihm/ihr/ihnen gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Betriebsangehörigen unterzeichnen "Im Auftrag".“

8. In § 8 werden folgende Absätze 3 und 4 angehängt:

„3. Sind mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, so vertreten sie sich gegenseitig vollumfänglich im Verhinderungsfall.

4. Daneben wird zur Stellvertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall der/die Personalsachbearbeiter/in bestimmt. Er/Sie zeichnet im Schriftwechsel mit dem Beisatz „In Vertretung“.“

9. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der/Die Betriebsleiter/in/innen hat/haben vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.“

10. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der/Die Betriebsleiter/in/innen hat/haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

II.

Dieser II. Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister